

Allgemeinverfügung Nr. 3

zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in besonders gefährdeten Gebieten gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 14.05.2013 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert am 29.06.2016 (BGBl. Seite 1563)

- I. Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wird die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), für das nordwestliche Gebiet des Landkreises Hildesheim in den folgenden Grenzen angeordnet:
- II. Von der nordwestlichen Kreisgrenze entlang der L 461 bis Wülfingen; B3; weiter die L461 bis zu B1; Richtung Hildesheim; südlich von Emmerke entlang der Windkrafttrader/Stromtrasse südlich des Osterbergs; entlang des Ortsrandes von Himmelsthür bzw. des Naturschutzgebiets Lange Dreisch und Osterberg; zwischen der Innersteaue unter dem Mastberg und des Stichkanals Hildesheim weiter entlang des südlichen Ortsrandes von Hasede bis zum Jördensweg; weiter nördlich entlang des Feldwegs (Hinter den Gärten), dem Postweg folgend bis zum Stichkanal Hildesheim und weiter die A 7 Richtung Hannover bis zur Landkreisgrenze westlich von Bledeln; die gesamte Landkreisgrenze südlich bis zur L461 zwischen Alferde und Wülfingen (siehe Karte).
- III. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 13.10.2016 (BGBl. I S. 3786), angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2017.

Die Karte, auf der das vorgenannte Gebiet eingezeichnet ist, kann zusammen mit dieser Allgemeinverfügung beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeiten oder auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet ist die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und sich schnell verbreitende Viruskrankheit des Geflügels, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft einer ganzen Region durch Handelsrestriktionen verursacht.

Die Geflügelpest mit dem Erreger H5N8 wurde seit Anfang November 2016 in 24 Wildvogelbeständen und in 16 Hausgeflügelbeständen in Niedersachsen nachgewiesen. 14 weitere Bundesländer in Deutschland sind derzeit betroffen.

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim vom 16.11.2016 endet am 31.01.2017. Es ist allerdings weiterhin von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Diese Gebiete und Gebiete mit einer hohen Nutzgeflügeldichte wurden für die Festlegung der Restriktionsgebiete berücksichtigt. Da es im Landkreis Hildesheim bislang zu keinem Ausbruch der Geflügelpest gekommen ist und aus Gründen des Tierwohles und der wirtschaftlichen Folgeschäden, wird die Aufstallungsanordnung auf die genannte Risikogebiete beschränkt.

Das öffentliche Interesse an dieser Aufstallungsanordnung wird aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr von Nutzgeflügel und der ggfs. zu erwartenden Schäden höher bewertet, als das persönliche Interesse einzelner Geflügelhalter an einer unreglementierten Freilandhaltung in den betroffenen Gebieten, so dass die sofortige Vollziehung (siehe Nr. II) der aufgeführten Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hildesheim, den 30.01.2017

Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Evers

Hinweise:

Wer Geflügel entgegen § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in dem oben genannten Gebiet nicht in einem geschlossenen Stall oder nicht unter einer Schutzvorrichtung hält, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Für weitere Fragen steht der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim unter der Telefonnummer (0 51 21) 309 - 111 zur Verfügung.